



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauG

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs: 24.03.2025 bis 30.04.2025
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: 24.03.2025 bis 30.04.2025

09.09.2025

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
1.	Regionalverband Heilbronn-Franken	23.04.2025	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, unserer Stellungnahme vom 15.12.2021, der rechtskräftigen 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sowie der am 11.04.2025 satzungsbeschlossenen Teilfortschreibung Solarenergie zu folgender Einschätzung: Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Die Planung liegt teilweise im Regionalen Grünzug nach Plan-satz 3.1.1. Regionale Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.</p> <p>Da die Planung in einem Vorbehaltsgebiet für regionalbedeut-same Photovoltaikanlagen der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken liegt, ist diese mit den Zielen der Raumord-nung vereinbar. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Über-sendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erfor-derlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p>
2.	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Inf-rastruktur	29.04.2025	<p>I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klima-schutz</p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzge-sichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tat-sache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klima-schutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maß-nahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 ByR 2656/18 u.a.).</p>	

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem</p>	

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040" wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW.</p> <p>Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige</p>	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasemission in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(7) Mit der Planung des Sondergebiets Photovoltaik mit einer Gesamtfläche von 8,6 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK zu begrüßen ist.</p> <p>II. Abteilung 2 - Wirtschaft und Infrastruktur</p> <p>Raumordnung</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 21.12.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen „in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“</p>	<p>Die obenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. In den vorgelegten Unterlagen ist das Vorbehaltsgebiet noch nicht ausreichend thematisiert.</p> <p>Weiter befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Wasserschutzgebiets nach PS 3.3.2 (N) Regionalplan, welches als nachrichtliche Übernahme in der Raumnutzungskarte dargestellt wird.</p> <p>Des Weiteren befindet sich das Vorhaben teilweise in einem Regionalen Grünzug. Nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan sind <i>„die Regionalen Grünzüge [...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“</i></p> <p>Das Vorhaben liegt in einem Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen nach Plansatz 4.2.3.4 (G) des Regionalplans. Mit der 20. Änderung des Regionalplans wurde der Plansatz wie folgt ergänzt: <i>„In diesen Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik werden Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie mit der Photovoltaik in Zusammenhang stehende bauliche Anlagen (z.B. Transformatorengelände, Zaunanlagen, Speichertechnologien, Elektrolyseure) mit Blick auf die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht als funktionswidrige Nutzung betrachtet.“</i></p> <p>Das Vorhaben ist daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Es werden daher keine Bedenken gegen die Planung erhoben.</p> <p>Gleichwohl sollte sichergestellt werden, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe zurückgebaut und die Folgenutzung gem. § 9 Abs. 2 S. 2 BauGB festgesetzt wird. Wir empfehlen eine Festsetzung zur zeitlichen Befristung der baulichen Anlagen im Plangebiet in den Textteil mit aufzunehmen. Hierzu verweisen wir ergänzend auf die Hinweise zum Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Umweltministeriums vom 16.02.2018 (Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (baden-wuerttemberg.de)).</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Bianca Haberzettl, 0711/904-12115, referat21@rps.bwl.de</p>	<p>Die Begründung wurde unter Kapitel 2.3 dahingehend ergänzt.</p> <p>Das Wasserschutzgebiet wurde innerhalb des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird keine zeitliche Befristung für den Bebauungsplan aufgenommen. Die Rückführung nach Nutzungsaufgabe wird vertraglich geregelt.</p>

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
	<p>Stellungnahme Raumordnung aus der Frühzeitigen Beteiligung</p>	<p>21.12.2021</p>	<p>Raumordnung Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken 2803/2, 2803/3, 2803/5, 2803/6, 2803/8, 2803/9, 2803/10 und 2803/11 der Gemarkung Höchstberg in Gundelsheim geschaffen werden. Der räumliche Geltungsbereich des Plans umfasst insgesamt ca. 10 ha. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dieser muss daher in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert werden. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Bebauungsplan vor der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden soll. Auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen bewerten wir die Planung zum jetzigen Zeitpunkt kritisch, da die geplante Photovoltaikanlage an ihren bislang vorgesehenen Standort derzeit einen Konflikt mit Zielen der Raumordnung auslöst (siehe dazu unter 1.). Gegen die Planung bestehen daher Bedenken, da nach § 1 Abs. 4 BauGB alle Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind: Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Wir weisen jedoch darauf hin, dass der derzeit noch bestehende Zielkonflikt im Rahmen der geplanten Regionalplanänderung eventuell aufgelöst werden könnte, sodass wir vorbehaltlich der abzuwartenden Ergebnisse der geplanten Regionalplanänderung unsere Bedenken entsprechend zurückstellen und das Vorhaben mittragen könnten. (siehe dazu unter 2.) <u>Im Einzelnen:</u> 1. Die Planfläche liegt mit einem Umfang von ca. 6 ha innerhalb eines Regionalen Grünzugs nach PS 3.1.1 Regionalplan Heilbronn-Franken. Diese sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Im Rahmen der Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans wurde der Plansatz zwar mit einer Ausnahme ergänzt. Danach kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungsäsur, Naturschutz und</p>	<p>Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.</p> <p>Der Bebauungsplan wird ggf. zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Die Regionalplanänderung ist seit dem 19.07.2024 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan wurde in der Regionalplanänderung berücksichtigt.</p>

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p><i>Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.</i></p> <p><i>Gemessen hieran werden die o.g. Ausnahmevoraussetzungen vorliegend nicht erfüllt. Da die projektierte Anlage ca. 6 ha in den Regionalen Grünzug hineinragt, wird insbesondere die nach der Teilfortschreibung zulässige Maximalgröße von 5 ha nicht nur unwesentlich überschritten. Im Ergebnis steht der Regionale Grünzug daher der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage entgegen, sodass wir aufgrund des derzeit noch bestehenden Zielkonflikts Bedenken gegen die Planung erheben.</i></p> <p><i>Außerdem liegt das Plangebiet vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung nach PS 3.2.6.1 Regionalplan Heilbronn-Franken, das einen Grundsatz der Raumordnung darstellt und dessen Belange im weiteren Verfahren angemessen zu berücksichtigen wären. Im Übrigen befindet sich das Plangebiet entgegen der Angaben in den Planunterlagen nicht innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft.</i></p> <p><i>2. Im Hinblick auf die künftigen Realisierungschancen des geplanten Vorhabens merken wir an, dass der Regionalverband derzeit eine Regionalplanänderung für ausgewählte Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen erarbeitet, die einen regionalen Mehrwert aufweisen. In der Verbandsversammlung am 10.12.2021 wurde entschieden, dass die vorliegende Planung in die vom Regionalverband geplante Regionalplanänderung aufgenommen und berücksichtigt wird. Der Aufstellungsbeschluss für die Regionalplanänderung soll nach unserer Kenntnis jedoch erst im März 2022 gefasst werden und wir gehen davon aus, dass das Verfahren einige Zeit in Anspruch nehmen und voraussichtlich nicht vor Ende eines Jahres abgeschlossen sein wird. Es bleibt abzuwarten, ob die geplante Regionalplanänderung zu einer Auflösung des derzeit noch bestehenden Zielkonflikts führen wird, sodass wir zwar unsere o.g. Bedenken bis zum Abschluss des Regionalplanänderungsverfahrens noch nicht zurückstellen können. Sofern jedoch hinreichend wahrscheinlich und absehbar ist, dass die Regionalplanung zu einem positiven Ergebnis in Bezug auf das Vorhaben führen wird (z.B. bei entsprechenden Satzungsbeschluss), ist es grundsätzlich vorstellbar das Vorhaben bereits vor dem</i></p>	<p><i>In der Regionalplanänderungen wurden regionalbedeutsamer Photovoltaikanlagen auf bis zu 10 ha im Regionalen Grünzug zugelassen.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme. Die Begründung wurde entsprechend korrigiert.</i></p>

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p><i>endgültigen formalen Abschluss des Regionalplanänderungsverfahrens zusätzlich durch ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 24 Landesplanungsgesetz (LplG) im Rahmen der durchzuführenden Bauleitplanverfahren zu unterstützen und zu flankieren.</i></p> <p>III. Abteilung 5 - Umwelt</p> <p>Naturschutz</p> <p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Sollten im Falle einer Fällung der Streuobstbäume CEF Maßnahmen für Zauneidechsen notwendig werden und nach der Beurteilung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde innerhalb des Aktionsraumes der im Eingriffsbereich befindlichen Zauneidechsenpopulation keine Ersatzhabitats zur Umsetzung gefunden werden, so ist eine Umsiedlung der Tiere in entferntere Habitats notwendig. Dies bedarf einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG, wofür ein entsprechender Antrag beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 55) zu stellen ist. Im Rahmen des Ausnahmeantrags ist insbesondere darzulegen, wo sich die Ersatzflächen konkret befinden und dass sie artgerecht aufgewertet wurden. Des Weiteren sind die Art und Weise des Vorgehens bei der Umsiedlung, der Zeitraum, die Nutzung von Hilfsmitteln sowie die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen.</p> <p>Sofern im Rahmen der Vergrämung/Umsiedlung/Umsiedlung beim Fang von im Eingriffsbereich befindlichen Reptilien darüber hinaus eine Schlinge verwendet werden soll, bedarf es für den Schlingenfang einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 BArtSchV von dem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV. Der Antrag ist frühzeitig beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 55) zu stellen. In dem Antrag sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 BArtSchV entsprechend darzulegen.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gemäß den §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Ergänzende Hinweise:</p>	<p><i>Die Regionalplanänderung ist seit dem 19.07.2024 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan wurde in der Regionalplanänderung berücksichtigt.</i></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG müssen vor Beginn des Eingriffs ihre Funktion erfüllen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 14 ff. BNatSchG, die nicht nur vorübergehend erforderlich sind, sind dauerhaft zu pflegen und rechtlich zu sichern. Sofern sich diese auf Flächen erstrecken, die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, sind diese dinglich zu sichern.</p> <p>Bezüglich der Ausgestaltung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden folgende naturschutzfachliche Empfehlungen gegeben (siehe auch MLUK (2021)):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sollten Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m berücksichtigt werden. • Die Einzäunung der Anlage sollte so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger (z.B. Kleintierdurchlässe mind. 10-20 cm Abstand zum Boden) und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich zu vermeiden. Die Baumaßnahmen sind flächensparend, bodenschonend standort- und witterungsabhängig auszuführen. Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner Funktionen bspw. durch den Einsatz zu schwerer Baufahrzeuge beim Materialtransport sollen damit vermieden bzw. minimiert werden. Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung sind dabei auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Versiegelungsgrad sollte auf maximal 5% begrenzt werden. • Randflächen innerhalb der Zäunung von mindestens 3 m sollen belassen werden (Brachen mit hohem fachlichen Wert für Vögel und Insekten). Auch außerhalb der Zäunung sollte ein Grünkorridor (Ackerrandstreifen, Brache, Hecke) vorgesehen werden. • Zur Vermeidung / Minderung auftretender Blend-Effekte auf Verkehrsteilnehmer und von Auswirkungen auf die Tierwelt sollte der Reflexionsgrad der Module mit-hilfe einer ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) reduziert werden. Die Beschichtung der Module führt darüber hinaus zu einer Steigerung des Wirkungsgrades der Anlagen. 	<p>Kenntnisnahme, wird im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p>Die Anlage ist ca. 500 m lang und in der Mitte geteilt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wurden benannt.</p> <p>Die Versiegelung wird durch die Planung nicht vollständig ausgenutzt, darüber hinaus ist die E-A-Bilanz ausgeglichen.</p> <p>Pflanzgebote zur Eingrünung und Maßnahmen zur extensiven Wiesenbewirtschaftung wurden festgesetzt.</p> <p>Verkehrsflächen mit Ausnahme eines Feldwegs gibt es nicht.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<ul style="list-style-type: none"> Die extensive Bewirtschaftung der PV-Freiflächenanlage sollte durch Beweidung mit Schafen oder Mahd erfolgen (keine Mähroboter). Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein (Mähinseln, Mahdgänge, Mährhythmus). Soweit auf den Flächen neben den Anlagen eine agrarische Weiternutzungsmöglichkeit (z.B. Beweidung) bestehen soll, ist dies bei der Konstruktion der Anlagen (Aufständering, Verkabelung) zu berücksichtigen. <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Kallina, In 0711/904-10034, antonia.Kallina@rps.bwl.de Frau Rübesam, 0711/904-15611, Ella.Ruebesam@rps.bwl.de</p> <p>IV. Anmerkungen: Abteilung 8 — Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p> <p>V. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).</p>	<p>Die Bewirtschaftung der Wiese wird individuell für den Standort und die Bedürfnisse der Wiese angepasst. Eine Beweidung wird nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wurde beachtet.</p> <p>Wird beachtet.</p>
3.	Landratsamt Heilbronn	29.04.2025	<p>Bauplanungsrecht Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans so weit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Dies ist dann gegeben, wenn der Flächennutzungsplan materielle Planreife hat. Materielle Planreife kann ein Bauleitplan nach der förmlichen Beteiligung (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) erlangen.</p> <p>Natur- und Artenschutz Die Gestaltung der Anlage orientiert sich freiwillig an den Grundsätzen „Gute Planung von PV-Freilandanlagen“ des</p>	<p>Das Parallelverfahren wurde angestoßen. Der Bebauungsplan wird zur Genehmigung dem Landratsamt vorgelegt.</p>

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Bundesverbands Neuen Energiewirtschaft e.V. (BNE). Kern der freiwilligen Leistungen sind eine umlaufende Eingrünung der Anlage mit Blühstreifen und Strauchgruppen (als Pfg 1 in den Bebauungsplan aufgenommen) sowie die Entwicklung eines Waldübergangs aus Kraut und Strauchschicht im Bereich des Waldabstands (als Pfg 2 in den Bebauungsplan aufgenommen). Darüber hinaus wird die im Osten verlaufende Reihe Streuobst-bäume erhalten und um einzelne Gehölze ergänzt (als Pfg 3 und Pfb in den Bebauungsplan aufgenommen). Der Unterwuchs der Anlage selbst soll als besonders artenreich entwickelt werden.</p> <p>Diese Maßnahmen werden vollumfänglich begrüßt und leisten einen wertvollen Beitrag, die nachhaltige Energiegewinnung und den Artenschutz in Synergie zu bringen.</p> <p>Die Flächen liegen auf einer freien, nahezu ebenen Hochfläche, umgeben von anderen Ackerflächen, im Westen und Südwesten grenzt sie an Wald an. Nördlich in geringer Entfernung liegt die bisher das Landschaftsbild prägende Kath. Wallfahrtskirche St. Maria, direkt südlich angrenzend die unter Denkmalschutz stehende „Bergscheuer“. Die Vorhabenfläche ist Teil einer von Bebauung fast unberührten, offenen und natürlichen Landschaft. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird im Umweltbericht behandelt und eine Ausgleichsabgabe wird geleistet. Durch die Anlage wird es zu großräumigen Einwirkungen auf das Landschaftsbild kommen.</p> <p>Als Ergänzung der Örtlichen Bauvorschriften wird angeregt, den Bodenabstand des Zaunes (sofern dieser nicht als spezieller wolfsicherer Zaun ausgeführt wird) auf 20 cm festzusetzen. Ab dieser Höhe ist der Zaun nicht nur für Kleintiere, sondern auch für Rehwild, durchlässig (Auskunft der Wildtierbeauftragtenstelle des Landkreises). Aufgrund des angrenzenden Waldes ist sicher von Wildbewegungen über die Fläche auszugehen. Alternativ würde auch ein Korridor mit ausreichend Abstand der Zäunungen zwischen der Nord- und Südhälfte (Im Bereich des Fahrrechts) eine Durchwanderung von West nach Ost ermöglichen.</p> <p><u>Schutzgebiete</u> Zwischen der Nord- und Südhälfte des Plangebiets befindet sich eine unter Biotopschutz stehende FFH-Mähwiese, die nicht Teil des Geltungsbereichs ist und anlagen- und betriebsbedingt nicht beeinträchtigt wird.</p> <p><u>Fachbeitrag Artenschutz</u> <u>Fledermäuse</u></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass durch den Gewachsenen Boden der Zaunabstand nicht einheitlich eingehalten wird, somit entstehen zu Teilen auch höhere Bodenabstände. Ein Eintreten von größeren Wildtieren ist zum Schutz der Anlage und eventueller Weidetierhaltung nicht gewünscht. Die Anlage ist in zwei Teilflächen umzäunt. Tiere können über die Mähwiese durch das Gebiet laufen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Die nachgewiesenen Arten passen zur Lage des Untersuchungsgebiets am Waldrand, aber auch in Siedlungsnähe. Neben häufigeren Arten wie der Zwergfledermaus wurden auch seltenere Arten wie beispielsweise das Großes Mausohr nachgewiesen. Ein Fledermausquartier konnte innerhalb der Planfläche (potenziell geeignet wäre die Baumreihe) nicht nachgewiesen werden. Die Nutzung als essenzielles Nahrungshabitat oder je nach Art zumindest Teil eines weiträumigen Nahrungshabitats ist jedoch sehr wahrscheinlich aufgrund der Lage zwischen Waldrand und Baumreihe (Leitstruktur). Relevant als Nahrungshabitat ist sicherlich besonders die mittig gelegen FFH-Mähwiese.</p> <p>Durch die Umwandlung der Ackerflächen in Grünland wird gemeinhin eine gewisse Aufwertung bei FFPV Flächen für Fledermäuse angenommen. Eine Beeinträchtigung durch die Anlage ist nicht zu erwarten. Schädlich kann jedoch eine Beleuchtung der Anlage sein, insbesondere bei der gegebenen Nähe zum Natura-2000 Schutzgebiet, welches sicherlich die Quartiere der meisten nachgewiesenen Arten beinhaltet. Die Einhaltung der Maßnahme V8 fledermausfreundliche Beleuchtung ist daher essenziell. Diese wird dahingehend nachkonkretisiert, dass Beleuchtung gemäß § 21 Abs 1 NatSchG keinesfalls in das Schutzgebiet oder die angrenzenden Biotope hineinstrahlen darf. Zudem sollte die Beleuchtung nur im Bedarfsfall (beispielsweise zwingend nach Dämmerungsanbruch noch durchzuführende Wartungen oder Notfalleinsätze) betrieben, und unmittelbar nach Bedarfsende wieder abgeschaltet werden. Eine Dauerbeleuchtung, außer aus Verkehrssicherungsgründen, ist im Außenbereich unzulässig.</p> <p>Die freiwillige Umsetzung der gutachterlichen Empfehlung, zur Installation einiger Fledermauskästen, würde seitens der UNB begrüßt.</p> <p><u>Vögel</u> Innerhalb des Geltungsbereichs sind nur vier Reviere der Feldlerche tatsächlich durch Revierverlust relevant. Die weiteren im Umfeld nachgewiesenen Arten werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Gleich den Fledermäusen kann die Umwandlung von Acker zu Grünland das Nahrungshabitat aufwerten. Die Maßnahmen der Pfg 1 und 2 sind geeignet, darüber hinaus neue Lebensräume und auch Nistplätze zu schaffen.</p> <p><u>Reptilien</u> Bauzeitlich besteht ein möglicher Konflikt mit entlang der Baumreihe und des Grabens nachgewiesenen Eidechsen. Die im</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Bericht benannte Vermeidungsmaßnahme V10 ist geeignet, diesen Konflikt zu vermeiden.</p> <p><u>Amphibien</u> Amphibien wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen, ein Vorkommen der Gelbbauchunke im nahen Umfeld kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die im Bericht benannten Vermeidungsmaßnahmen V9 und V10 sind geeignet, mögliche Konflikte zu vermeiden.</p> <p><u>Totholzkäfer</u> Der Nachweis zweier besonders geschützter Totholzkäferarten an den Bäumen der östlichen Baumreihe ist ein interessanter Fund. Planungsrechtlich spielen diese nur bei Eingriff in die Gehölzstruktur eine Rolle, fachlich unterstreicht der Fund jedoch auf gute Weise die Qualität und Relevanz der Baumreihe als Lebensraumstruktur.</p> <p><u>Falter</u> Planungsrelevante Falterarten wurden nicht nachgewiesen. Auf der Fläche der FFH-Mähwiese konnte der Hauhechel-Bläuling nachgewiesen. Dabei handelt es sich um eine für diesen Grünlandtyp typischen Falter, der die Einstufung der Fläche als geschütztes Biotop bestätigt. Eingriffe in die Mähwiese sind nicht vorgesehen.</p> <p>In Bezug auf die Baumreihe werden vorsorglich CEF Maßnahmen für Eidechsen und Totholzkäfer benannt, falls in die Gehölzstruktur eingegriffen wird. Diese vorsorgliche Benennung von notwendigen Maßnahmen wird begrüßt. Gemäß Pflanzbindung soll die Struktur erhalten und bei Abgang ersetzt werden. Aufgrund der nachgewiesenen Wertigkeit (Leitstruktur Fledermaus, Habitat Eidechsen und Totholzkäfer) sowie der Bedeutung für das Landschaftsbild wird seitens der UNB von einer (künftigen) Inanspruchnahme der Struktur abgeraten. Die vorgesehene Sicherung mittels Pflanzbindung wird daher begrüßt. Die notwendigen Ausgleichsflächen für die Feldlerchenreviere werden auf zwei Teilflächen aufgeteilt, wodurch sich insgesamt eine leichte Überkompensation (7500 m² bei zwingend benötigten 6000m²) ergibt. Die Lage der gewählten Flächen ist geeignet. Durch die leichte Flächenerhöhung ergibt sich insgesamt auch eine noch bessere Prognosesicherheit. Die Aufteilung auf zwei Flächen mit zwischenliegend normal bewirtschafteten Ackerflächen kann im Sinne der Strukturierung sogar förderlich sein. Der Erfolg der Maßnahme ist mittels eines Monitorings zu dokumentieren und die Umsetzung ist im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags festzuhalten. Da bei der Kartierung in unmittelbarer Nähe zur Lage der CEF-Flächen ebenfalls ein</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Brutpaar der Feldlerche ansässig war, ist davon auszugehen, dass dieses auch in die Flächen der CEF-Maßnahme einwandern wird, da sich dort bessere Lebensraumstrukturen und mehr Nahrungsangebot finden. Dies ist bei der Monitoringauswertung (Nullaufnahme: +1) zu berücksichtigen.</p> <p>Die Beschreibung der Anlage und Pflege der CEF-Flächen ist detailliert und sehr gut ausgearbeitet. Die Umsetzung sollte genauso erfolgen. Das Pflegekonzept soll dem öffentlich-rechtlichen Vertrag als Anlage beigefügt werden.</p> <p>Wie in der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung auf Seite 44 in der tabellarischen Maßnahmenübersicht dargestellt, sind für die Feldlerche, Reptilien und Amphibien, sowie Reptilien (Zauneidechse) Ersatzmaßnahmen (vorgezogene CEF-Maßnahmen) umzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4 Blühstreifen ä mind. 750 m2 in einem geeigneten Habitat von mind. 1 ha in max. 2 km Entfernung • Reptilien-/Amphibienzaun entlang der westlichen und östlichen Plangebiets-grenze • bei Fällung der Obstbäume: Umsiedlung auf CEF-Fläche mit mind. 600 m2 Jagdhabitat und 2 Refugien <p>Wir weisen darauf hin, dass für vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Gundelsheim und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn - untere Naturschutzbehörde, erforderlich ist. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses von beiden Seiten unterschrieben vorliegen. Die CEF-Maßnahmen müssen vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten wirksam sein. Bitte übersenden Sie uns rechtzeitig einen Vertragsentwurf, in dem die Maßnahme örtlich und inhaltlich konkretisiert ist und ein Monitoring festgelegt wird. Um Vorabstimmung wird gebeten.</p> <p>Bei Maßnahmen auf Grundstücken, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, muss darüber hinaus zusätzlich eine dingliche Sicherung über das Grundbuch erfolgen.</p> <p>Ebenso sind die sonstigen im Fachbeitrag Artenschutz aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entsprechend einzuhalten und umzusetzen.</p> <p><u>Umweltbericht</u> Die im Umweltbericht genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind unverändert einzuhalten.</p> <p><u>Ausgleich</u></p>	<p>Kenntnisnahme, wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme, wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Die rechnerische E/A Bilanz ist ausgeglichen und weist einen Überschuss aus den Begrünungsmaßnahmen auf. Für das Grünland im Unterwuchs wurde eine Mischkalkulation von durchschnittlich 13 ÖP-Wertigkeit angenommen. Dabei ist anzunehmen, dass sich unter den Modulen im verschatteten Bereich eine geringere, zwischen den Modulreihen im artenreichen Grünland eine höhere Wertigkeit ergibt. Der für die Gesamtbilanz gewählte Wert wird mitgetragen.</p> <p>Der Einfluss auf das Landschaftsbild wird gewürdigt. Durch den Erhalt der Baumreihe im Osten und der Entwicklung des Waldübergangs im Westen, sowie der Eingrünung wird die Kulissenwirkung abgemildert und die Anlage bestmöglich ins Landschaftsbild integriert. Es verbleibt eine nicht zu vermeidende optische Veränderung, die über die Verrechnung der durch die Eingrünungsmaßnahmen erzeugten ÖP abgegolten wird.</p> <p><u>Textteil</u></p> <p>Um die Auswirkungen des Bebauungsplans sowie die damit einhergehenden Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden, Arten und Biotope möglichst gering zu halten, regen wir aus naturschutzrechtlicher Sicht an, die folgenden Punkte im Textteil zu ergänzen bzw. anzupassen:</p> <p>Als Ergänzung der Örtlichen Bauvorschriften wird angeregt, den Bodenabstand des Zaunes (sofern dieser nicht als spezieller Wolfssicherer Zaun ausgeführt wird) auf 20 cm festzusetzen.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Artenschutz: Bei allen Baumaßnahmen muss der Artenschutz beachtet werden. Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Es ist außerdem verboten, Tiere der besonders geschützten Arten, der streng geschützten Arten sowie europäische Vogelarten erheblich zu stören oder zu töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Auch dürfen deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Landwirtschaft</p> <p>Unsere Bedenken bleiben weiterhin bestehen und wir verweisen auf unsere letzte Stellungnahme.</p> <p>Da die Flurbilanz in der Zwischenzeit aktualisiert wurde, passen wir dies in unserer Stellungnahme an:</p> <p>Die Flurbilanz 2022 weist für das betroffene Gebiet Vorbehaltsflur der Stufe I aus. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzuhalten (§ 16 (1))</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Siehe Abwägung oben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Alternativenprüfung wurde erstellt. Eine Abwägung der Flächennutzung fand damit statt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
	<p>Stellungnahme zur Landwirtschaft aus der Frühzeitigen Beteiligung</p>	<p>09.12.2021</p>	<p>LLG). Es bestehen Bedenken gegen die Überplanung der Fläche. <u>Hinweise</u> Wir regen an, eine Regelung bezüglich der Reinigung der Solarmodule und zulässiger Reinigungsmittel schriftlich zu fixieren. Die Verwertung der Mahd/Grünschnitt sollte gesichert sein, damit von einer landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden kann. Eine Beweidung der Fläche ist durchaus als positiv zu sehen. Es ist sicherzustellen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird. Um den Flächenverbrauch zu minimieren bitten wir zu prüfen, ob die Umzäunung mit vertikalen PV-Modulen zur Energiegewinnung ausgestattet werden können.</p> <p><u>Landwirtschaft</u> Die Stadt Gundelsheim plant im Ortsteil Höchstberg eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Die dafür vorgesehenen Flächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um Flächen der Vorrangflur Stufe II. Des Weiteren ist das Plangebiet entsprechend der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2006 als Gebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen und liegt nicht in der Gebietskulisse „benachteiligten Gebiet“ in Baden-Württemberg. Um die Anlage soll eine 2-3 reihige Hecke gepflanzt werden. Die Flächen werden derzeit von zwei Nebenerwerbslandwirten bewirtschaftet, diese verlieren jeweils 10% ihrer Produktionsflächen. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben erhebliche Bedenken. Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur auf Stufe II aus. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Daher bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken. Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf solchen Flächen errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur</p>	<p>Ein Hinweis wurde in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Die Verwendung des Mahdguts kann nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Anlage wird bereits auf ein Minimum reduziert. Zum Schutz der FFH-Mähwiese wurde diese aus dem Plangebiet entnommen. Die Gebietsrandeingrünung zum Schutz des Landschaftsbilds beeinträchtigt eine PV-Nutzung an der Umzäunung. Zusätzlich entstehen dadurch weitere Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild durch die massive Umzäunung und einer Reflektion der Module.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart vom 21.12.2021 befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Landwirt ist weiterhin Bewirtschafter der Fläche.</p> <p>Die Flurbilanz wurde sowohl in der Alternativenprüfung als auch im Umweltbericht dargestellt.</p>

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p><i>Biomassennutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.</i></p> <p><i>Eine Standortauswahl zu Ungunsten höchstwertiger landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient produzieren zu können. Das vordringliche Ziel ist dabei die Erhaltung der guten Ackerstandorte. Gemäß den Vorgaben des LEP sind u.E. Photovoltaikanlagen somit nur auf sehr schlechten landwirtschaftlichen Flächen bzw. auf Konversionsflächen/Deponien akzeptabel. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.</i></p> <p><i>Da die geplanten Flurstücke nicht im benachteiligten Gebiet liegen, regen wir an, den Standort für die Photovoltaikanlage zu überdenken.</i></p> <p><i>Wir regen an, eine Agri-Photovoltaik-Anlage für diesen Standort zu erstellen, damit der Flächenverlust für die Landwirtschaft so gering wie möglich gehalten werden kann.</i></p> <p><i>Wir regen einen Rückbau der Anlage gemäß § 9 Abs. 2 BauGB an. Nach Rückbau der PV-Anlage sollen die Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung als Flächen der Landwirtschaft zugeführt werden. Der Rückbau soll nachvollziehbar dargestellt werden. In der Rückbauverpflichtung soll nach u.A. der vollständige Rückbau (PV-Anlage und Bepflanzung), also auch die Wiederherstellung der Ackerflächen, übernommen werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht kann der Grünlandumbruch (bzw. die Kosten hierfür) nicht an die zukünftig bewirtschaftenden Landwirte übertragen werden.</i></p> <p><i>Es fehlt die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Projekt.</i></p> <p><i>Hinweise:</i></p> <p><i>Eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen ist dringend zu vermeiden. Deshalb regen wir an zu überprüfen, ob die bepflanzten Flächen, nach dem Rückbau der PV-Anlagen, als Refugialflächen (§17d LLG) anerkannt werden können.</i></p> <p><i>Die Pflege der Fläche sowie Hecke ist sicher zu stellen und hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftliche genutzte Nachbarflächen vermieden wird.</i></p> <p><i>Um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu gewährleisten, sollte mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 1m, mit Anpflanzungen ein Mindestabstand von 1,5m</i></p>	<p><i>Innerhalb der Alternativenprüfung wurde dargestellt, dass es in Gundelsheim weder Grenz- und Untergrenzfluren noch Konversionsflächen oder benachteiligte Gebiete gibt.</i></p> <p><i>Freiflächenanlage als Ergänzung zu PV-Anlagen auf Gebäuden und Konversionsflächen tragen einen weiteren Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele bei. Gemäß der Kartendienste der LUBW befinden sich in Gundelsheim keine Konversionsflächen. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist für den kompletten Standort nur mittelwertig.</i></p> <p><i>Innerhalb der 20. Regionalplanänderung wurde das Plangebiet als VRG regionalbedeutsame Photovoltaikanlage ausgewiesen.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme. Die Rückführung in die ursprüngliche Nutzung nach der Laufzeit soll im Durchführungsvertrag gesichert werden.</i></p> <p><i>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist im Umweltbericht erfolgt.</i></p> <p><i>Wird beachtet.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p><i>gegenüber angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden.</i> <i>Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.</i> <i>Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung zu dulden.</i> <i>Es ist sicherzustellen, dass bei erforderlichen Erschließungsmaßnahmen die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich ist.</i> <i>Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten.</i></p> <p>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz Das Plangebiet befindet sich südlich des Ortsteils Höchstberg und umfasst eine Fläche von ca. 10 ha. Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten wird das Plangebiet nicht bei einem Hochwasser überschwemmt. Im Plangebiet liegen keine Gewässer. Die Starkregengefahrenkarten, die für die Stadt Gundelsheim erstellt wurden, zeigen keine großen Beeinträchtigungen bei einem außergewöhnlichen Regenereignis. Daher bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Grundwasser/Altlasten/Boden Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen: <u>Grundwasser</u> Das Schutzgut Grundwasser wurde in der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung berücksichtigt. Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Textteil wird auf allgemeine Belange des Grundwassers und gesetzliche Regelungen zum Grundwasserschutz hingewiesen. Es bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Anmerkungen oder Bedenken. <i>Hinweis: Korrektur der Unterlagen</i> In Anlage 1 Abwägung ist auf Seite 18/33 die Lage der Planfläche im WSG beschrieben. Leider hat sich ein wahrscheinlich redaktioneller Fehler eingeschlichen. Die Planfläche liegt nicht in Zone II des WSG, sondern in Zone III. Wir bitten um Korrektur im weiteren Verfahren.</p>	<p><i>Wird beachtet.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Wird beachtet.</i></p> <p><i>Wird beachtet.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Die Korrektur wurde umgesetzt.</i></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p><u>Bodenschutz</u> Die in der letzten Stellungnahme gemachten Anmerkungen wurden berücksichtigt. Es bestehen keine weiteren Anmerkungen und aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p><u>Altlasten</u> Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p> <p>Abwasser In den Unterlagen gibt es keine Angaben zur Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung. Daher kann aus abwassertechnischer Sicht keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Wenn kein Schmutzwasser anfallen und keine gezielte Niederschlagswasserbeseitigung stattfinden soll, ist dies im Bebauungsplan anzugeben.</p> <p>Denkmalschutz Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einem Bereich, der als archäologischer Prüffall ausgewiesen ist. Es handelt sich hierbei um die mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlung Nussbaum. Das kartierte Areal wird als Prüffall geführt, da hier der begründete Verdacht auf ein Kulturdenkmal besteht. Die Denkmaleigenschaft kann jedoch erst nach Vorliegen weiterer Informationen endgültig festgestellt oder ausgeschlossen werden. In den Textteil des Bebauungsplans ist folgender Hinweis aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einem Bereich, der als archäologischer Prüffall ausgewiesen ist. 2. Bei künftigen Anträgen auf Baugenehmigung ist im Rahmen des Verfahrens das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie zu hören. Im Falle des Kenntnissgabeverfahrens ist ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu stellen. 3. Sollten bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen) entdeckt werden, sind diese umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde zu melden. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung dieser Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. <p>Forst</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Begründung wurde dahingehend in Kapitel 4.6.2 ergänzt. Ebenfalls wurde ein Hinweis in den Textteil aufgenommen.</p> <p>Ein Hinweis besteht bereits, dieser wird gemäß Vorlage geändert.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Die vorgelegte Planung beansprucht unmittelbar keine Waldflächen, so dass keine Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart notwendig ist.</p> <p>Mittelbar grenzt die Planfläche im Westen und Südwesten an Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Bei dem Wald handelt es sich um Kommunalwald im Besitz der Stadt Gundesheim. Distrikt 16 „Ilgenberg“, Bestand e 10/SW.</p> <p>Der nach § 4 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) geforderte 30-Meter-Abstand wird mit den vorgesehenen Baugrenzen für die Solaranlage unterschritten. Da die Planung einen Waldabstand von 20 m durchgehend einhält und innerhalb des 30 m-Abstands keine Gebäude zum Aufenthalt von Personen vorgesehen sind, können vom Wald ausgehende Gefahren und auf den Wald wirkende Gefährdungen erheblich reduziert werden. Zudem fallen die am West- und Südrand des Plangebiets benachbarten Waldflächen aufgrund der Topografie stark in einen Steilhang ab und weiter entfernt stehende Bäume können dort die Baugrenze im Plangebiet nicht mehr erreichen.</p> <p>Vermessung <u>Hinweise</u></p> <ol style="list-style-type: none"> In der Ansicht ist nicht ersichtlich, ob die nördlichen Flurstücke erschlossen sind. Die mittlere „weiße“ Fläche ist ebenfalls nicht erschlossen. 	<p>Aus Sicht der Revierförsterin bestehen keine Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Nördlichen Flurstücke sind weiterhin durch den öffentlichen Weg auf Flurstück 2421/1 erschlossen. Die Wiese (Weiße Fläche) ist über ein Fahrrecht erschlossen. Der Solarpark ist in zwei Flächen nördlich und südlich geteilt welche in der Mitte unterbrochen sind.</p>
4.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	08.04.2025	<p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1. <u>Geologie</u> Im Untergrund des Plangebietes liegt die Festgesteinseinheit "Erfurt-Formation (Lettenkeuper)" vor. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2. <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im <u>LGRB-Kartenviewer</u> abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal <u>LGRBwissen</u> beschrieben.</p> <p>1.3. <u>Bodenkunde</u> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte vorrangig die Bodenfunktionsbewertung auf</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Grundlage der Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Plangebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Wir empfehlen insbesondere das Kapitel 5 und 6 der Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p> <p>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> <p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>2.1. <u>Ingenieurgeologie</u></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. 2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. 3. Landesbergdirektion 3.1. <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRB-Anzeigeportat zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.</p>
5.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p><i>Stellungnahme der Frühzeitigen Beteiligung</i></p>	<p>25.04.2025</p> <p>26.11.2021</p>	<p>Mit Schreiben bzw. Mail vom 26. November 2021/PTI 21-Betrieb, Norbert Uhrig haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. <i>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:</i> <i>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</i> <i>Im o.a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.</i></p>	<p>Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.</p>
6.	<p>Netze BW GmbH</p>	<p>24.03.2025</p>	<p>Unsere Stellungnahme vom 08.11.2021 hat weiterhin Gültigkeit. Weitere Anmerkungen bestehen unsererseits nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
	Stellungnahme der Frühzeitigen Beteiligung	08.11.2021	<p><i>Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH keine Anlagen. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisezusage dar. Der Anschluss des Solarparks an das öffentliche Stromnetz wird in einem separaten Verfahren zwischen Anlagenbetreiber und Netze BW geregelt.</i></p> <p><i>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</i></p>	Kenntnisnahme.
7.	Transnet BW GmbH	01.04.2025	<p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme, wird beachtet.</p>
8.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	26.03.2025	<p>Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p>	Kenntnisnahme.
9.	Tele Columbus Netz GmbH	25.03.2025	<p>Zu der von Ihnen gestellten Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass wir in dem benannten Bereich keine Leitungen betreiben. Somit bestehen von unserer Seite aus gegen das genannte Bauvorhaben keine Einwände. Des Weiteren sind von uns in diesem Bereich auch keine Maßnahmen geplant.</p>	Kenntnisnahme.
10.	Eisenbahn-Bundesamt	26.03.2025	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.
11.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	27.03.2025	<p>Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.</p>	Kenntnisnahme.
12.	Bundeswehr	24.03.2025	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme.
13.	Gemeinde Offenau	10.04.2025	<p>Für das o. g. Vorhaben werden keine Anregungen zur Planung vorgebracht und der Planung in der vorliegenden Form kann zugestimmt werden.</p>	Kenntnisnahme.

Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik "



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
14.	Gemeinde Neckarzimmern	21.03.2025	Von der Gemeinde Neckarzimmern werden zu dem Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung Photovoltaik", Solarpark Ilgenberg, Gemarkung Höchstberg keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme.
15.	Stadt Bad Friedrichshall	16.04.2025	Belange der Stadt Bad Friedrichshall sind nicht betroffen, es werden keine Bedenken oder Anregungen gemacht.	Kenntnisnahme.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahme hervorgegangen.